

Selbstständige Ausübung eines Handwerks

1. Welche Handwerksberufe erfordern eine Eintragung in die Handwerksrolle?

Es sind ausschließlich die Berufe, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgelistet sind. Sie nennen sich „zulassungspflichtige“ Gewerbe.

2. Gibt es auch Gewerbe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden?

Ja. Es sind dies a) die „zulassungsfreien“ Handwerke. Eine geregelte Ausbildung sowie der Erwerb eines Meistertitels sind hier möglich, jedoch nicht mehr Voraussetzung für das Selbstständigmachen. Sie sind aufgelistet in der Anlage B zur Handwerksordnung, Abschnitt 1. Weiterhin werden nicht eingetragen b) die handwerksähnlichen Gewerbe. Sie sind ebenfalls aufgelistet in der Anlage B, Abschnitt 2. Zwar führt die Kammer jeweils Verzeichnisse über die selbstständigen Betriebe aus diesen beiden Bereichen, aber es erfolgt kein Eintrag in die Handwerksrolle.

3. Welche persönlichen Voraussetzungen werden für die Eintragung in die Handwerksrolle akzeptiert?

a) Es ist dies nach wie vor der Meistertitel, b) es kann ein anerkannter Diplom-Abschluss sein, c) eine Ausnahmegewilligung wäre möglich und d) es kann eine Ausübungsberechtigung (auch „Altgesellenregelung“ genannt) vorgelegt werden.

4. Unter welchen Bedingungen kann eine Ausübungsberechtigung erteilt werden?

Eine Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks kann erteilt werden, wenn ein Geselle sechs Jahre in seinem erlernten Beruf gearbeitet hat und vier Jahre davon in verantwortlicher Position tätig gewesen ist; dabei sollte er jedoch Tätigkeiten ausgeübt haben, die für den Beruf wesentlich sind.

5. Darf sich ein Geselle, der sein Handwerk auf Basis einer Ausübungsberechtigung ausführt, „Meister“ nennen?

Nein. Den Meistertitel darf nur führen, wer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

6. Peter ist gelernter Verkäufer und hat eine geniale Geschäftsidee. Er möchte seinen Schwager Karl einstellen, der den für dieses Unternehmen erforderlichen Meistertitel hat. Ist dies möglich?

Ja. Das so genannte Inhaberprinzip wurde aufgegeben. Das heißt: nicht nur in der GmbH, sondern auch in jeder anderen Unternehmensform kann ein technischer Betriebsleiter eingestellt werden, der die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines Handwerks erfüllt. Es muss also nicht mehr zwingend einer der persönlich haftenden Gesellschafter die Eintragungsvoraussetzungen für die Handwerksrolle erfüllen.

7. Frank hat soeben seine Lehre als „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ abgeschlossen. Er möchte sofort im Anschluss daran den Meister machen. Ist das möglich?

Ja. Für die Zulassung zur Meisterprüfung müssen keine Gesellenjahre mehr nachgewiesen werden.

8. Kai hat direkt nach seinem Abitur Versorgungstechnik studiert und den Abschluss „Diplom-Ingenieur“ erworben. Er möchte sich als Installateur und Heizungsbauer selbstständig machen. Muss er Tätigkeiten in diesem Bereich nachweisen?

Nein. Die Bestimmung, dass ein Ingenieur entweder eine Lehre oder eine 3-jährige Tätigkeit in dem Bereich, in dem er sich selbstständig machen will nachweisen muss, ist handwerksrechtlich gestrichen worden. Für die Zulassung beim Gas- und Wasserversorgungsunternehmen werden allerdings eine abgeschlossene Anlagenmechaniker-Lehre bzw. der Nachweis einer 3-jährigen Tätigkeit gefordert.